

Anhang

1. Satzung: Vorschlag

SATZUNG

ASSOCIATION LUXEMBOURGEOISE DES EMPLOYÉS DE BANQUE ET D'ASSURANCE (ALEBA)

Eingetragener Sitz: 29 Avenue Monterey, L-2163 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg: F 3332

VEREIN

ARTIKEL 1 Name - Rechtsform

Es besteht ein Verein mit dem Namen „Association Luxembourgeoise des Employés de Banque et d'Assurance“ abgekürzt „ALEBA“ in der Rechtsform eines Vereins ohne Gewinnzweck, im Folgenden „Verein“ genannt, gemäß dem Gesetz vom 7. August 2023 über Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen.

ARTIKEL 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luxemburg.

ARTIKEL 3 Dauer

Der Verein wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

ARTIKEL 4 Zweck

Der Verein ist eine gewerkschaftliche Organisation, deren Ziel die Vertretung seiner Mitglieder und die Verteidigung ihrer individuellen oder kollektiven beruflichen Interessen sowie die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ist.

Um seine Ziele zu erreichen, setzt der Verein alle erforderlichen rechtlichen Mittel ein.

Der Verein bemüht sich insbesondere um:

- Ihren Mitgliedern alle Auskünfte und Erklärungen zu beruflichen und sozialen Fragen zu geben,
- Ihre Mitglieder bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Situation

- zu beraten und zu unterstützen,
- Institutionen zu gründen oder zu unterstützen, deren Ziel die Verbesserung der Situation ihrer Mitglieder oder deren Familien ist,
 - Die Ausbildung von Gewerkschaftsvertretern zu fördern,
 - Die Mitglieder über gewerkschaftliche Neuigkeiten zu informieren,
 - Durch alle zulässigen Maßnahmen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und der Entlohnung für die von ihm vertretenen Arbeitnehmer zu erreichen,
 - Mit den Arbeitgebern Tarifverträge und andere Vereinbarungen im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuhandeln und abzuschließen,
 - Sich bei allen Institutionen, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer vertreten, vertreten zu lassen,
 - Durch seine gewerkschaftliche Stärke Aktionen durchzuführen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, soziale, wirtschaftliche, rechtliche und kulturelle Reformen im Interesse der Arbeitnehmer zu erreichen,
 - Auf nationaler und internationaler Ebene die Annäherung zwischen Gewerkschaftsorganisationen zu fördern, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die er für die Erfüllung seines Zwecks als nützlich erachtet, wobei er sich jedoch innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen bewegt.

ARTIKEL 5 Ideologie

Der Verein ist ideologisch und politisch unabhängig von staatlichen Behörden, politischen Parteien und allen anderen politischen, ideologischen, religiösen oder philosophischen Gruppierungen.

Der Verein bekämpft jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion, der politischen oder philosophischen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

MITGLIEDER

ARTIKEL 6 Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Sie darf nicht weniger als sieben (7) betragen.

Der für jedes Einzelmitglied zu entrichtende Jahresbeitrag darf nicht höher sein als dreißig Euro (EUR 30) pro Jahr, ausgehend von der Zahl 100 des Indexes, der auf die gleitende Lohnskala anwendbar ist. Im Falle eines Familienbeitrags entspricht die Obergrenze dem Doppelten des

individuellen Beitrags. Es kann mehrere Arten von Beiträgen geben, je nach Status der Einzelpersonen.

Die Höhe der Beiträge wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Rentner sind in dem Pensionärverein „Amicale des Pensionnés de l’ALEBA“ organisiert.

ARTIKEL 7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Alle Auskünfte, Erklärungen, Hilfe und Unterstützung in sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, die seine berufliche Situation betreffen, zu erhalten, die es an den Verein richtet,
- Im Rahmen der in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Grenzen die gewerkschaftlichen Einrichtungen und Dienste wie die Krankenkasse, die Sterbekasse, den Hilfsfonds, das Pensionärverein usw. in Anspruch zu nehmen,
- aktiv am Gewerkschaftsleben teilzunehmen und insbesondere innerhalb des Vereins sein aktives und passives Stimmrecht gemäß dem in dieser Satzung vorgeschriebenen Verfahren auszuüben,
- Über den Verein und gemäß dem festgelegten Verfahren für die verschiedenen Wahlen in den wirtschaftlich-sozialen Einrichtungen, in denen der Verein vertreten ist, zu kandidieren,
- An den vom Verein organisierten Informations- und Ausbildungskursen und -seminaren teilzunehmen,
- Alle vom Verein herausgegebenen Publikationen zu erhalten, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins oder durch jedes andere als geeignet erachtete Verbreitungsmittel,
- Auf ausdrücklichen Antrag innerhalb von vier Tagen nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eine Kopie des Haushaltsentwurfs, der Buchhaltungsunterlagen und, sofern ein solcher Bericht erstellt werden muss, einen Bericht des Wirtschaftsprüfers kostenlos zu erhalten.

Rechtskosten (Anwalt, Gerichtskosten usw.) werden, von Ausnahmen abgesehen, aufgrund einer Ermessensentscheidung des Exekutivausschusses übernommen:

1. nach einer Karenzzeit von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied des Vereins, und
2. vorbehaltlich der Zustimmung des Exekutivausschusses, der diese Karenzzeit gegebenenfalls verkürzen kann.

ARTIKEL 8 Verpflichtungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- Die vorliegende Satzung einzuhalten,
- Den Anweisungen und Entscheidungen der Organe des Vereins Folge zu leisten,
- Die Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- Zur Erweiterung des Vereins beizutragen,
- Sich aller Handlungen zu enthalten, die den Interessen des Vereins und seiner Mitglieder schaden,
- Die gewerkschaftliche Arbeit des Vereins unterstützen.

ARTIKEL 9 Aufnahme

Der Verwaltungsrat entscheidet souverän über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern, die schriftlich an ihn gerichtet werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

ARTIKEL 10 Austritt

Jedem Mitglied des Vereins steht es frei, auszutreten, indem es seine Kündigung an den Verwaltungsrat richtet.

Als ausgetreten gilt weiterhin ein Mitglied, das mit der Zahlung von mindestens zwei (2) aufeinanderfolgenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins und kann keine Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge verlangen.

ARTIKEL 11 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds aus folgenden Gründen beschließen:

- Vorsätzliche Schädigung der Interessen des Vereins,
- Verhalten des Mitglieds, das nicht mit der Geschäftsordnung (GO) vereinbar ist.,
- Nichteinhaltung von Beschlüssen, die von der Mitgliederversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Exekutivausschuss verabschiedet wurden,
- Nichteinhaltung der Vertraulichkeitsklauseln oder der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO), denen die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder des Exekutivausschusses, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie jedes andere Mitglied, das eine solche Klausel unterzeichnet hat, unterliegt,
- Vorsätzlicher Verstoß gegen diese Satzung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und kann keine Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge verlangen.

ARTIKEL 12 Wiederaufnahme

Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied kann seine Wiederaufnahme beim Verwaltungsrat beantragen, der souverän über die schriftlich an ihn gerichteten Anträge auf

Wiederaufnahme von Mitgliedern entscheidet. Die Ablehnung der Wiederaufnahme muss nicht begründet werden.

ORGANISATION UND VERWALTUNG

ARTIKEL 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder,
- Die Delegiertenversammlung,
- Der Verwaltungsrat,
- Der Exekutivausschuss,
- Der Aufsichtsrat,

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 14 Zusammensetzung

Alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Außerdem können alle Personen an der Versammlung teilnehmen, die vom Vorstand dazu eingeladen wurden.

ARTIKEL 15 Aufgaben

Die Generalversammlung der Mitglieder hat die weitestgehenden Befugnisse, um alle den Verein betreffenden Handlungen vorzunehmen oder zu ratifizieren.

Die Generalversammlung der Mitglieder ist verpflichtet, über Folgendes zu beraten:

- Die Änderung der Satzung,
- Die Ernennung und Abberufung der Direktoren und die Festlegung ihrer Anzahl,
- Die Ernennung und jährliche Abberufung des Wirtschaftsprüfers,
- Die Entlastung, die den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Wirtschaftsprüfer zu erteilen ist,
- Die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- Die Auflösung des Vereins und die Ernennung des Liquidators,
- Der Ausschluss eines Mitglieds,
- Die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung des Status der Gemeinnützigkeit,

- Die Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung,
- Die jährliche Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

ARTIKEL 16 Arbeitsweise (Häufigkeit der Versammlungen - Einberufung)

Mindestens eine (1) Generalversammlung der Mitglieder wird jedes Jahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt abgehalten. Die Versammlung kann außerdem auf die gleiche Weise und innerhalb der gleichen Frist durch Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Antrag eines Fünftels (1/5) der Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Alle Mitglieder des Vereins werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens fünfzehn (15) Arbeitstage vor der Versammlung per Post oder auf elektronischem Wege zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

Jede Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Es können nur Beschlüsse zu den auf der Tagesordnung aufgeführten Punkten gefasst werden; eine Ausnahme bilden jedoch Beschlüsse, die eine vom Verwaltungsrat festgestellte Dringlichkeit aufweisen.

Jeder Antrag, der von einem Zwanzigstel (1/20) der Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die jährliche Generalversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:

- Die Vorlage des Tätigkeitsberichts für das vergangene Jahr, des Berichts über den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
- Die Ernennung und Entlassung von Verwaltungsratsmitgliedern, falls erforderlich,
- Die Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung, falls erforderlich,
- Die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Jede Versammlung findet an dem Tag, zu der Zeit und an dem Ort statt, die in der Einladung genannt werden.

ARTIKEL 17 Abstimmungen (Recht - Vollmacht - Quorum - Mehrheit)

Jedes Mitglied hat bei der Generalversammlung der Mitglieder eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dem es eine Vollmacht erteilt hat.

Die Vollmacht muss schriftlich, datiert und vom Vollmachtgeber unterzeichnet sein. Sie ist nur für eine einzige Mitgliederversammlung gültig.

Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Generalversammlung der Mitglieder ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

ARTIKEL 18 Änderungen der Satzung

Die Generalversammlung der Mitglieder kann nur dann gültig über Satzungsänderungen beschließen, wenn der Wortlaut der Änderungen in der Einberufung angegeben wurde und die Versammlung mit zwei Dritteln ($2/3$) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ($2/3$) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.

Eine Änderung des Zwecks, zu dem der Verein gegründet wurde, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($3/4$) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Wenn bei der ersten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel ($2/3$) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, muss eine zweite Versammlung mindestens acht (8) Tage vor deren Abhaltung einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung darf nicht weniger als fünfzehn Tage nach der ersten Versammlung abgehalten werden. Die Einladung zur zweiten Versammlung gibt die Tagesordnung unter Angabe des Datums und des Ergebnisses der ersten Versammlung wieder.

Diese zweite Generalversammlung der Mitglieder wird unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beraten und die Änderungen mit den in den Absätzen 2 ($2/3$) und 3 ($3/4$) dieses Artikels vorgesehenen Mehrheiten beschließen.

ARTIKEL 19 Hinterlegung, Veröffentlichung von Urkunden und Protokollen

Der Verein hinterlegt und veröffentlicht alle Urkunden und Auszüge gemäß den Bestimmungen von Titel I, Kapitel Va des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie über die Buchführung und die Jahresabschlüsse von Unternehmen.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen der Mitglieder werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet und in ein besonderes Register aufgenommen werden.

Eine Abschrift dieser Protokolle wird allen Mitgliedern zugesandt und ist am Sitz des Vereins erhältlich.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ARTIKEL 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den ordentlichen und stellvertretenden Delegierten zusammen, die von der Generalversammlung der Mitglieder auf der Grundlage einer vom Verwaltungsrat vorgelegten Liste ernannt werden.

Es können nur Delegierte zugelassen werden, die Mitglieder des Vereins sind.

Personalvertreter einer unabhängigen Gewerkschaft, die eine Partnerschaft mit dem Verein eingegangen ist, werden als Mitglieder der Delegiertenversammlung zugelassen, sofern sie auch Mitglieder des Vereins sind.

ARTIKEL 21 Dauer des Mandats

Das Mandat eines Mitglieds der Delegiertenversammlung endet automatisch, wenn sein Mandat als Personalvertreter in dem Unternehmen endet. Das Mitglied der Delegiertenversammlung kann in die Delegiertenversammlung wiedergewählt werden.

ARTIKEL 22 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist dazu berufen, die Auffassungen und die großen Optionen der Gewerkschaftspolitik zu definieren und zu beschließen. In Erfüllung dieser Aufgabe ist es ihre Aufgabe, Tarifverträge zu ratifizieren und Mitgliedschaften in anderen Gewerkschaftsorganisationen zu genehmigen, wie in Artikel 49 der Satzung vorgesehen.

ARTIKEL 23 Arbeitsweise (Häufigkeit der Sitzungen - Einberufung)

Die Delegiertenversammlung tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates so oft zusammen, wie es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorsitzende muss die Delegiertenversammlung einberufen, wenn die Mehrheit der Delegierten dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, werden seine Aufgaben von einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

ARTIKEL 24 Abstimmungen (Recht - Vollmacht - Quorum - Mehrheit)

Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Im Falle ihrer Verhinderung können sich die Delegierten bei der Delegiertenversammlung nur durch einen anderen Delegierten (Mitglied derselben Delegation, der sie angehören) vertreten lassen, dem eine Vollmacht erteilt wurde. Ein Delegierter kann nur einen anderen Delegierten vertreten.

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.

Wenn die Beschlussfähigkeit bei der ersten Sitzung nicht gegeben ist, können die Beschlüsse bei einer zweiten Sitzung unabhängig von der Beschlussfähigkeit der Anwesenden gefasst werden, wenn dies in der Einladung zu der zweiten Sitzung angegeben wurde.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Delegierten gefasst.

Sollte es bei einer Sitzung der Delegiertenversammlung zu einer Stimmengleichheit kommen, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

ARTIKEL 25 Protokolle

Alle gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die vom Generalsekretär erstellt werden und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Generalsekretär bewahrt sie auf.

VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 26 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 (sieben) und höchstens 60 (sechzig) Verwaltungsratsmitgliedern, die von der Generalversammlung der Mitglieder ernannt werden. Um wählbar zu sein, müssen die Namen der Kandidaten zusammen mit der schriftlichen Annahme der Ernennung durch die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens zwanzig (20) Werktage vor dem Datum der Generalversammlung, auf der die Verwaltungsratsmitglieder

gewählt werden sollen, am eingetragenen Sitz des Vereins eingehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen aus dem Kreis der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden.

Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder pro Unternehmen wird wie folgt festgelegt:

- 1 (ein) Verwaltungsratsmitglied für Unternehmen mit bis zu 150 Beschäftigten,
- 2 (zwei) Verwaltungsratsmitglieder für Unternehmen mit 151 bis 500 Beschäftigten,
- 3 (drei) Verwaltungsratsmitglieder für Unternehmen mit mehr als 501 Beschäftigten.

Die Größe des Unternehmens wird anhand der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der letzten 12 (zwölf) Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Kandidaturen ermittelt.

Falls die Position eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund von Tod, Rücktritt, Ruhestand, Ausschluss als Mitglied des Vereins, Verlust der Delegierteneigenschaft oder Entlassung frei wird, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person ihrer Wahl, die die Voraussetzungen für ein Verwaltungsratsmitglied erfüllt, kooptieren, um diese Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die diese Ernennung bestätigt oder ablehnt, zu füllen. Das während der Amtszeit ernannte Verwaltungsratsmitglied beendet die Amtszeit des Verwaltungsratsmitglieds, das es ersetzt.

ARTIKEL 27 Dauer des Mandats

Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds entspricht der Dauer des durch die Sozialwahlen verliehenen Mandats und darf sechs Jahre nicht überschreiten. Das Mitglied des Verwaltungsrats kann in den Verwaltungsrat wiedergewählt werden.

ARTIKEL 28 Aufgaben

Die Verwaltung des Vereins wird dem Verwaltungsrat anvertraut.

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, um den Zweck des Vereins zu erfüllen. Er ist insbesondere für die Organisation der Aktivitäten des Vereins sowie für die Verwaltung und das Finanzmanagement zuständig.

Der Vorstand kann insbesondere:

- Die Tätigkeit des Vereins leiten,
- Den Verein bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen vertreten
- Die von der Generalversammlung der Mitglieder und der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ausführen,
- Die laufenden Geschäfte abwickeln,
- Die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Generalversammlung

- vorzubereiten und die Tagesordnung festlegen,
- Die Interessen und Bestrebungen des Vereins repräsentieren und verteidigen,
 - Zur Erweiterung des Vereins beitragen, insbesondere durch die Anwerbung neuer Mitglieder,
 - Die Einheit unter den Mitgliedern des Vereins aufrechterhalten und stärken,
 - Die Mitglieder des Vereins unterstützen und beraten,
 - Sicherstellen, dass die Mitglieder gut informiert sind,
 - Kontakte zu den Personaldelegationen pflegen,
 - An der Aushandlung von Kollektivverträgen teilnehmen,
 - Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung (GO),
 - Ad-hoc-Ausschüsse mit besonderen Aufgaben sowie ständige oder zeitweilige Ausschüsse einrichten, deren Aufgaben er festlegt.

Der Vorstand legt der jährlichen ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Bericht über seine Tätigkeit in diesem Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder werden unentgeltlich ausgeübt.

Der Verwaltungsrat ist außerdem verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich über die dem Delegierten gewährten Gehälter, Vergütungen und Vorteile jeglicher Art Rechenschaft abzulegen.

Er wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, vier stellvertretende Vorsitzende, den Generalschatzmeister und den Generalsekretär. Diese sind die Bevollmächtigten des Vereins im Sinne dieser Satzung.

Diese Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats. Falls erforderlich, entscheidet im zweiten oder in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Stimmen.

ARTIKEL 29 Interessenkonflikte, Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Unvereinbarkeiten

1. Allgemeiner Grundsatz

Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, loyal, unparteiisch und in gutem Glauben ausschließlich im Interesse des Vereins zu handeln.

2. Interessenkonflikte

Ein Verwaltungsratsmitglied, das direkt oder indirekt ein persönliches, familiäres oder vermögensrechtliches Interesse an einer Angelegenheit hat, die dem Verwaltungsrat zur

Entscheidung vorgelegt wird, muss die anderen Mitglieder vor der Beratung darüber informieren.

Er darf weder an der Aussprache noch an der Abstimmung über die genannte Angelegenheit teilnehmen. Diese Enthaltung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt.

3. Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in ihrem Urteil unabhängig sein.

Sie müssen jede Situation offenlegen, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn sie eine familiäre, berufliche oder finanzielle Verbindung zu einer Person oder Organisation haben, die von einer Entscheidung betroffen ist.

4. Inkompatibilitäten

- a) Personen, die mit einem Mitglied des angestellten Personals in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein, es sei denn, der Exekutivausschuss schlägt dem Verwaltungsrat eine vorübergehende Ausnahmeregelung für die zwingenden Bedürfnisse des Vereins vor.
- b) In jedem Fall darf ein inkompatibles Mitglied des Verwaltungsrates nicht an Entscheidungen teilnehmen, die das Personal betreffen.
- c) Die Ausübung eines exekutiven politischen Mandats oder einer leitenden Funktion in einer Partei oder politischen Organisation ist mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar.

5. Verfahren zur Suspendierung und Entlassung des Verwaltungsrats

- a) Die Suspendierung eines Verwaltungsratsmitglieds kann erst erfolgen, nachdem :
 - a. Nach der Erstellung eines schriftlichen und begründeten Berichts durch den Vorsitzenden oder einen anderen Bevollmächtigten des Vereins, der vom Verwaltungsrat ernannt wurde.
 - b. Dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. 15 Tage) Stellung zu nehmen.
 - c. Die Beratung in einer geschlossenen Sitzung des Verwaltungsrats, in der das betroffene Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist.
- b) Die Entscheidung über die Suspendierung muss mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder getroffen werden, die anwesend sind, wenn das Quorum erreicht ist, oder die im Verwaltungsrat vertreten sind, wobei das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird.
- c) Die Suspendierung eines Verwaltungsratsmitglieds führt von Rechts wegen zu seiner Suspendierung als Mitglied des Exekutivausschusses.
- d) Über eine mögliche Aufhebung der Suspendierung wird nach demselben Verfahren entschieden.

- e) Die Entlassung als Mitglied des Verwaltungsrates muss auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

ARTIKEL 30 Besondere Rollen bestimmter Verwaltungsratsmitglieder und Zeichnungsbefugnisse

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

- Führt den Vorsitz des Verwaltungsrats und der Versammlungen. Er leitet und überwacht die Arbeit des Exekutivausschusses,
- Ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins verantwortlich,
- Setzt die vom Verwaltungsrat getroffenen Entscheidungen um,
- erstattet dem Vorstand Bericht.

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats:

- Repräsentieren jeweils einen Tätigkeitsbereich entsprechend den Interessen des Vereins,
- Unterstützen den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben,
- Im Bedarfsfall übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender die Vertretung des Vorsitzenden,
- Bei Uneinigkeit wird dieses Mandat ausgelöst.

Der Generalsekretär:

- Ist für die Erstellung der Protokolle, die Korrespondenz und die Aufbewahrung der Archive zuständig,
- Verfolgt regelmäßig, in der Regel wöchentlich, die Tätigkeitsberichte der Ausschüsse und Workgroups und die vom Geschäftsführenden Ausschuss zur Ausführung getroffenen Entscheidungen,
- Ist verpflichtet, der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Generalschatzmeister:

- Ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich,
- Ist verantwortlich für die finanzielle Situation des Vereins, insbesondere für die Einnahmen und Zahlungen,
- Wird in seiner Funktion vom Aufsichtsausschuss und von einer vom Vorstand ernannten zugelassenen Treuhandgesellschaft unterstützt,
- Steht der zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung,
- Ist verpflichtet, der Hauptversammlung einen Finanzbericht vorzulegen, den er mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung an die Mitglieder des Verwaltungsrats weiterleiten muss,
- Erstellt und legt vierteljährlich oder auf Anfrage einen Zwischenfinanzstatus für den Vorstand und den Aufsichtsrat zum Zweck der Budgetüberwachung vor.

ARTIKEL 31 Arbeitsweise (Häufigkeit der Sitzungen - Vorsitz - Einberufung)

Der Verwaltungsrat tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei (2) Verwaltungsratsmitgliedern mindestens einmal (1) pro Quartal zusammen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 32 Abstimmungen (Recht - Vollmacht - Quorum - Mehrheit)

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung können sich die Verwaltungsratsmitglieder nur durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, dem eine Vollmacht erteilt wurde. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur einen seiner Kollegen vertreten.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wenn die Beschlussfähigkeit bei der ersten Sitzung nicht gegeben ist, können die Beschlüsse bei einer zweiten Sitzung unabhängig von der Beschlussfähigkeit der Anwesenden gefasst werden, wenn dies in den Einladungen zu der zweiten Sitzung angegeben wurde.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Sollte es bei einer Sitzung des Verwaltungsrates zu einer Stimmengleichheit für oder gegen einen Beschluss kommen, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

ARTIKEL 33 Hinterlegung und Veröffentlichung von Urkunden

Der Verein hinterlegt und veröffentlicht alle Urkunden und Auszüge gemäß den Bestimmungen von Titel I, Kapitel Va des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie über die Buchführung und die Jahresabschlüsse von Unternehmen.

ARTIKEL 34 Protokolle

Alle vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die vom Generalsekretär erstellt, dem nächsten Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt und vom Generalsekretär aufbewahrt werden.

EXEKUTIVAUSSCHUSS

ARTIKEL 35 Ernennung und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen die Mitglieder des Exekutivausschusses, wobei die Gesamtzahl der Mitglieder des Exekutivausschusses jedoch ein Drittel (1/3) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht überschreiten darf.

Der Exekutivausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der den Vorsitz führt, sowie aus den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Generalschatzmeister und den anderen vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern.

ARTIKEL 36 Dauer des Mandats

Die Amtszeit eines Mitglieds des Exekutivausschusses darf die Dauer seiner Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Das Mitglied des Exekutivausschusses kann dort wiedergewählt werden.

ARTIKEL 37 Aufgaben

Der Exekutivausschuss ist für die tägliche Verwaltung des Vereins zuständig.

Er kann insbesondere:

- Die laufenden Geschäfte führen,
- Den Verein im Rahmen der täglichen Geschäftsführung vertreten,
- Die Sitzungen des Vorstands vorbereiten,
- Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats überwachen,
- Ergreifen von Notfallmaßnahmen, die vom Verwaltungsrat bestätigt werden müssen,
- Die Arbeit des Gewerkschaftsbüros sicherstellen,
- Dem Verwaltungsrat Bericht erstatten.

Der Verein ist nur durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Generalsekretärs des Vereins rechtsgültig verpflichtet. Im Falle der Verhinderung eines der beiden kann dieser jedoch durch einen anderen Bevollmächtigten des Vereins ersetzt werden.

Für Finanzgeschäfte sind die gemeinsamen Unterschriften des Vorsitzenden und des Generalschatzmeisters erforderlich, wobei eine der Unterschriften durch die Unterschrift eines anderen Bevollmächtigten des Vereins ersetzt werden kann, wenn einer der beiden verhindert ist.

ARTIKEL 38 Arbeitsweise (Häufigkeit der Sitzungen - Einberufung)

Der Exekutivausschuss tritt nach Einberufung durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten so oft zusammen, wie es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorsitzende muss den Exekutivausschuss einberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates führt bei den Sitzungen des Exekutivausschusses den Vorsitz.

ARTIKEL 39 Abstimmungen (Recht - Vollmacht - Quorum - Mehrheit)

Jedes Mitglied hat im Exekutivausschuss eine Stimme.

Im Falle ihrer Verhinderung können sich die Mitglieder des Exekutivausschusses bei den Sitzungen nur durch ein anderes Mitglied des Exekutivausschusses, dem eine Vollmacht erteilt wurde, vertreten lassen.

Ein Mitglied des Exekutivausschusses kann nur einen seiner Kollegen vertreten.

Der Exekutivausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wenn die Beschlussfähigkeit bei der ersten Sitzung nicht gegeben ist, können die Beschlüsse bei einer zweiten Sitzung unabhängig von der Beschlussfähigkeit der Anwesenden gefasst werden, wenn dies in der Einladung zu der zweiten Sitzung angegeben wurde.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gefasst.

Falls bei einer Sitzung des Ausschusses Stimmengleichheit für oder gegen einen Beschluss herrscht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

ARTIKEL 40 Protokolle

Alle vom Geschäftsführenden Ausschuss getroffenen Entscheidungen sind in Protokollen festzuhalten, die vom Generalsekretär erstellt werden und dem nächsten Geschäftsführenden Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind.

Nach der Genehmigung werden sie vom Generalsekretär aufbewahrt.

AUFSICHTSRAT

ARTIKEL 41 Zusammensetzung

Der Aufsichtsausschuss besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Generalversammlung der Mitglieder auf der Grundlage einer vom Vorstand vorgelegten Liste ernannt werden.

Ein Unternehmen, das Delegierte hat, die Mitglieder des Vereins sind, kann im Ausschuss nur durch eine (1) Person vertreten sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Der Verwaltungsrat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um ein zurückgetretenes Mitglied so schnell wie möglich zu ersetzen. Diese Entscheidung muss von der nächsten Generalversammlung der Mitglieder ratifiziert werden. Das Ersatzmitglied beendet die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.

ARTIKEL 42 Dauer des Mandats

Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsausschusses beträgt ein (1) Jahr.

Das Mitglied des Aufsichtsausschusses kann in den Aufsichtsausschuss wiedergewählt werden.

ARTIKEL 43 Aufgaben

Der Aufsichtsausschuss hat im weitesten Sinne die Aufgabe, die Finanzen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu überwachen.

Insbesondere ist es die Aufgabe des Aufsichtsausschusses:

- Den Generalschatzmeister bei der Aufstellung des Jahresbudgets zu unterstützen und dessen Einhaltung zu überwachen,
- Die Buchhaltung des Vereins zu kontrollieren,
- Die Erstellung des Jahresabschlusses vor der Vorlage beim Verwaltungsrat und der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren,
- Zu allen nicht im Haushalt vorgesehenen Ausgaben oder generell zu allen Entscheidungsvorschlägen, die finanzielle Auswirkungen auf den Verein haben können, angehört zu werden, um eine Stellungnahme abzugeben,
- Der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss entscheidet, Bericht zu erstatten.

ARTIKEL 44 Arbeitsweise (Häufigkeit der Sitzungen - Einberufung)

Der Aufsichtsausschuss tritt in der Regel vierteljährlich oder so oft zusammen, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Er wird dem Exekutivausschuss so oft wie nötig Bericht erstatten, entweder auf Anfrage seines Sprechers oder auf Einladung des ALEBA-Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Die GO wird ein Betriebsbudget für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Überwachungsausschusses bereitstellen.

GEWERKSCHAFTSBÜRO

ARTIKEL 45 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Gewerkschaftsbüro setzt sich aus Mitarbeitern zusammen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages eingestellt werden.

Mitglieder des Gewerkschaftsbüros dürfen keine Personen sein, die mit einem Verwaltungsratsmitglied in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad einschließlich verwandt sind, außer bei vorübergehenden Ausnahmen für die zwingenden Bedürfnisse des Vereins auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses an den Verwaltungsausschuss.

ARTIKEL 46 Aufgaben

Die Verwaltungsarbeit obliegt dem Gewerkschaftsbüro.

Das Gewerkschaftsbüro hat folgende Aufgaben:

- Die administrative Organisation des Vereins sicherzustellen,
- Den Verwaltungsrat und den Exekutivausschuss bei all ihren Arbeiten zu unterstützen, insbesondere bei der Führung der laufenden Geschäfte und der Ausführung der von diesen Organen getroffenen Entscheidungen,
- Die Erstellung der Korrespondenz, die Führung der Akten und die Aufbewahrung der Archive,
- Organisation der Rechtsberatung und des Rechtsbeistands,
- Die Mitglieder des Vereins durch alle Kommunikationsmittel über Ereignisse, Entscheidungen oder andere Dinge, die für sie von Interesse sein könnten, zu informieren.

Das Gewerkschaftsbüro arbeitet unter der Autorität und Kontrolle des Geschäftsführenden Ausschusses.

FINANZEN UND RECHNUNGSLEGUNG

ARTIKEL 47 Buchführung und jährliche Rechnungsunterlagen.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Für die Finanzgeschäfte sind nach Artikel 37 oben die gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten und des Generalschatzmeisters erforderlich, wobei eine der Unterschriften durch die Unterschrift eines anderen Bevollmächtigten des Vereins ersetzt werden kann, wenn einer der beiden verhindert ist.

Der Verein führt nach Artikel 18 des Gesetzes eine der Art und dem Umfang seiner Tätigkeit angemessene Buchhaltung.

ARTIKEL 48 Externe Prüfung des Jahresabschlusses

Die Geschäfte des Vereins werden vertraglich von einer oder mehreren zugelassenen Revisionsgesellschaften geprüft. Die Generalversammlung der Mitglieder des Vorstands ernennt die zugelassene(n) Revisionsgesellschaft(en) und bestimmt ihre Anzahl und die Dauer ihres Auftrags, die ein (1) Jahr nicht überschreiten darf.

ARTIKEL 49 Schenkungen

Zuwendungen werden durch Artikel 19 des Gesetzes geregelt.

AUFLÖSUNG, ADMINISTRATIVE AUFLÖSUNG OHNE LIQUIDATION, LIQUIDATION, MITGLIEDSCHAFT, FUSION

ARTIKEL 50 Praktische Modalitäten

Die Auflösung und Liquidation des Vereins wird durch die Artikel des Kapitels IX des Gesetzes geregelt.

Die administrative Auflösung ohne Liquidation des Vereins wird durch Artikel 69 des Gesetzes geregelt.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet eine Generalversammlung der Mitglieder über die Verwendung des Vermögens, das einem Verein oder einer Stiftung mit einem ähnlichen Zweck zugeführt werden soll, sowie über die Bedingungen der Liquidation.

ARTIKEL 51 Mitgliedschaft des Vereins und Fusion

Der Verein kann jeder gewerkschaftlichen Gruppierung beitreten, deren Ziele mit den in Artikel 4 dieser Satzung festgelegten Zielen übereinstimmen.

Über Mitgliedschaften und Kündigungen von Mitgliedschaften entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterbreitet die schriftlichen Anträge auf Mitgliedschaft, die ihm mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem für die Sitzung der Delegiertenversammlung vorgesehenen Datum übergeben wurden.

Die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Delegiertenversammlung, die bei der Sitzung anwesend oder vertreten sind, gefasst werden.

Das Quorum, das bei diesen Sitzungen erforderlich ist, beträgt fünfzig Prozent (50%) der Mitglieder jedes dieser Organe. Dasselbe gilt für alle anderen Beschlüsse, die darauf abzielen, dauerhafte Verbindungen der Kooperation, Zusammenarbeit, Fusionen oder Beitritte zu anderen Gewerkschaftsorganisationen oder -gruppierungen herzustellen, unabhängig von der Bezeichnung dieser Verbindungen oder Organisationen.

Dies gilt nicht für einmalige, zeitlich begrenzte Vereinbarungen, die mit anderen Organisationen geschlossen werden sollen. Diese Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Exekutivausschusses im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Vereins.

SONSTIGES

ARTIKEL 52 Obligatorische Angaben

Alle Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Schriftstücke, die vom Verein ausgehen, müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Der Name des Vereins,
2. Die Bezeichnung „Verein ohne Erwerbszweck“ in lesbarer und ausgeschriebener Form oder als Abkürzung „a.s.b.l.“ unmittelbar vor oder nach der Bezeichnung,
3. Die genaue Anschrift des Sitzes des Vereins,
4. Die Worte „Registre de commerce et des sociétés, Luxembourg“ oder die Initialen „R.C.S. Luxembourg“, gefolgt von der Eintragsnummer.

Jede Person, die in einem in Absatz 1 genannten Dokument, in dem eine dieser Angaben nicht enthalten ist, für einen Verein auftritt, kann für die Gesamtheit oder einen Teil der darin vom Verein eingegangenen Verpflichtungen persönlich haftbar gemacht werden.

ARTIKEL 53 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung (GO) wird auf Vorschlag des Exekutiv Ausschusses vom Verwaltungsrat erstellt und verabschiedet. Diese Geschäftsordnung legt insbesondere die zusätzlichen Modalitäten für die Arbeit der Organe sowie die Gebühren (Sitzungsgelder und Vergütungen) fest.

ARTIKEL 54 Gesetzliche Bestimmungen

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird durch das Gesetz geregelt.